

## **SATZUNG**

### **der FRANKFURTER RUDERGESELLSCHAFT GERMANIA 1869 E.V.**

#### **§ 1**

##### **NAME, SITZ, FLAGGE UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Die Frankfurter Rudergesellschaft „Germania“ 1869 e.V., gegründet am 15. Juli 1869, hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie ist im Vereinsregister in Frankfurt am Main eingetragen.
2. Die Farben der Gesellschaft sind Blau-Weiß.

*Die Gesellschaft führt folgende Flagge: Diagonalstreifen und Buchstaben in der Gösch sind rot auf weißem Grund*

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **ZWECK**

1. Die Frankfurter Rudergesellschaft „Germania“ dient der Förderung der Gesundheit ihrer Mitglieder durch die Pflege und Ausübung des Rudersports als Leistungs- und Breitensport und ergänzender Sportarten. Sämtliche Einnahmen und die der Gesellschaft eigenen oder von ihr gemieteten Gegenstände sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3**

##### **MITGLIEDSCHAFT**

Die Gesellschaft besteht aus:

1. ausübenden Mitgliedern
  - a) Stamm-Mitgliedern
  - b) Jugendlichen
  - c) auswärtigen Mitgliedern
  - d) Schülern
2. Ehrenmitgliedern
3. unterstützenden Mitgliedern
4. Fördermitgliedern

## § 4

### MITGLIEDER

1. Stamm-Mitglieder sind ausübende Mitglieder vom 18. Geburtstag an.
2. Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind ausübende Mitglieder bis zum 18. Geburtstag.
3. Ausübende Mitglieder können als auswärtige Mitglieder geführt werden, solange sie Frankfurt oder die nähere Umgebung aus beruflichen oder sonstigen Gründen verlassen. Die Anerkennung als auswärtiges Mitglied kann nur auf Antrag an den Vorstand und nur zum Beginn eines Kalenderjahrs erfolgen. Auswärtige Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.
4. Mitglieder und Freunde, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf Antrag des Ältestenrates in einer Mitgliederversammlung durch Dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder haben die Rechte von Stamm-Mitgliedern; von der Beitragszahlung sind sie befreit. Aus der Zahl der Ehrenmitglieder kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ältestenrats oder der Mitglieder bis zu zwei Ehrenvorsitzende wählen, die dem Vorstand beratend zur Seite steht.
5. Unterstützende Mitglieder zahlen einen geringeren Beitrag als die ausübenden Mitglieder. Sie verzichten auf die Benutzung der sportlichen Einrichtungen der Gesellschaft. Sie widmen sich der Förderung des Rudersports und der Interessen der Gesellschaft. Unterstützende Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
6. Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Betrag, dem keine Gegenleistungen des Vereins gegenüberstehen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen.
7. Schüler im Sinne dieser Satzung sind ausübende Mitglieder bis zum 18. Geburtstag, die im Rahmen eines Schülerprogramms unter Aufsicht eines Lehrers an abgestimmten Zeiten trainieren. Die Einordnung zum Schüler erfolgt durch den Vorstand. Schüler können durch die Mitgliederversammlung von der Beitragszahlung und von der Aufnahmegebühr befreit werden; auf § 8 Ziffer 4 Satz 1 und 3 wird verwiesen.

## § 5

### AUFNAHME

Über die Aufnahme ausübender und unterstützender Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch ist unter Verwendung des Anmeldeformulars einzureichen. Das Aufnahmegesuch soll von zwei Mitgliedern befürwortet sein. Aufnahmegesuche Minderjähriger müssen von dem gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet werden. Die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt die Aufnahme, so ist dem Mitglied zusammen mit der Bestätigung die Satzung der Gesellschaft zu übersenden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Der Vorstand legt in dem Aufnahmebeschluss

den von dem Mitglied für das Jahr der Aufnahme zu zahlenden Beitrag und dessen Fälligkeit fest. Für den Aufnahmebeitrag gilt § 8.

## § 6

### ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitgliedes
2. durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Erklärung bis zum 30. September eines Kalenderjahres erfolgen.
3. durch den Ausschluss; dieser erfolgt durch
  - a) Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung, die einem Jahresbeitrag entspricht, im Rückstand ist und mindestens zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurde. Durch den Ausschluss bleibt die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bestehen.
  - b) Vorstandsbeschluss, der mit Zweidrittel-Mehrheit der Anzahl der Vorstandsmitglieder zu fassen ist, wenn das betroffene Mitglied
    - i. Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht beachtet,
    - ii. ein Verhalten gezeigt hat, das für das Ansehen des Vereins oder auch einzelner Mitglieder seiner Organe besonders nachteilig ist und in besonderem Maße die Belange des Vereins schädigt.
4. In den unter Ziffer 3 b) genannten Fällen hat der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrats unter Angabe von Gründen dem Mitglied den beabsichtigten Ausschluss durch eingeschriebenen Brief (Einwurf-Einschreiben) mitzuteilen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese schriftliche Stellungnahme ist an den Ältestenrat weiterzuleiten. Der Vorstand fasst seine endgültige Entscheidung im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. Diese Entscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief (Einwurf-Einschreiben) mitzuteilen, eine Begründung jedoch nur, wenn sie von den Gründen aus der Mitteilung über den beabsichtigten Ausschluss abweicht.
5. Das Mitglied kann nach erfolgtem Ausschluss gegen diesen Beschluss die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen seit Zugang des Ausschließungsbeschlusses mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein - gerichtet an die Adresse der Gesellschaft - vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitgliedes aus der Satzung, auch das Recht, Klubzeichen zu tragen. Von dem Zeitpunkt an, zu dem das Mitglied vom Bestehen seines Ausschlusses in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied darf von diesem Zeitpunkt an weder am Ruderbetrieb

des Vereins teilnehmen noch Trainingsräume und Trainingsgeräte benutzen. Ausgeschlossene ehemalige Mitglieder sind auch als Gastruderer unerwünscht und können per Vorstandsbeschluss mit Hausverbot belegt werden.

6. Fühlen sich einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen durch andere Mitglieder oder Mitgliedergruppen in Angelegenheiten, die den Verein betreffen, geschädigt oder beleidigt, sollen beide Seiten ihre Argumente schriftlich dem Ältestenrat zur Schlichtung zuleiten. Falls nach persönlicher Anhörung keine Schlichtung zustande kommt, entscheidet der Ältestenrat über die weitere Vorgehensweise und gibt eine entsprechende Empfehlung an den Vorstand zur endgültigen Entscheidung. Diese Empfehlung kann auch eine öffentliche oder nicht-öffentliche Entschuldigung, einen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Verweis oder den Ausschluss vorsehen.  
Für den Fall, dass der Vorstand der Ausschlussempfehlung folgt, gelten die Ziffern 3 a), 4 und 5 dieses Paragraphen entsprechend.
7. Die Mitgliedschaft erlischt bei Schülern automatisch zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem das 18. Lebensjahr des jeweiligen Schülers erreicht wird.

## § 7

### RECHTE DER MITGLIEDER

1. Ausübende Mitglieder haben das Recht, alle der Gesellschaft gehörenden oder von ihr gemieteten oder gepachteten Sportgeräte und Sportstätten im Rahmen sachgemäßer und pfleglicher Benutzung oder bestehender Benutzungsordnung zu benutzen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und sich zu Wort zu melden. Das Recht, Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen, haben folgende Mitglieder:
  - a) Stamm-Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) unterstützende Mitglieder, wenn sie der Gesellschaft wenigstens zwei Jahre ununterbrochen als Mitglied angehören, vom 18. Geburtstag an
  - d) Jugendliche vom 16. Geburtstag an bei Fragen, die den Sportbetrieb der Jugendlichen, jedoch nicht wirtschaftliche Belange der Gesellschaft betreffen
4. Bei Entscheidungen, die ein Mitglied selbst betreffen, ruht sein Stimmrecht. Der Leiter der Versammlung kann bestimmen, dass dieses Mitglied für die Dauer der ihn betreffenden Wortmeldungen und Abstimmung den Versammlungsraum verlässt. Das Mitglied hat jedoch das Recht, sich vor der Abstimmung in der Versammlung zu äußern.

## § 8

### PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die ausübenden und unterstützenden Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten wiederkehrenden jährlichen Beiträge und beschlossenen Sonderumlagen sowie bei Anmietung eines Schrankes im Bootshaus die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mietzinsen pünktlich zu zahlen. Die

ausübenden Mitglieder mit Ausnahme der Kinder bis zum 14. Geburtstag haben darüber hinaus der Gesellschaft die anteiligen Verbandsbeiträge zu erstatten.

2. Der Jahresbeitrag, die anteiligen Verbandsbeiträge und die Schrankmiete sind im Voraus bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Zahlungsrückstände - gleichgültig, in welcher Höhe - werden vom 1. Juni eines Jahres an mit einem Mahn- und Säumniszuschlag von EUR 15 belegt. Vom 1. September eines Jahres an beträgt dieser Zuschlag EUR 30. Sind die Zahlungsrückstände älter als ein Jahr, wird ein Säumniszuschlag von EUR 75 erhoben.
3. Bei der Aufnahme in die Gesellschaft ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten.
4. Der Jahresbeitrag, die Schrankmiete und der Aufnahmebeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderumlagen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Im Übrigen genügt die einfache Mehrheit.
5. Die ausübenden Mitglieder sind verpflichtet, die der Gesellschaft gehörenden oder ihr überlassenen Sportgeräte, Sportstätten und Gesellschaftsräume sowie Umkleideräume, Duschen und Sauna zu pflegen und Schäden nach besten Kräften abzuwehren und sich an der Wartung und Reparatur der von ihnen benutzten Sportgeräte zu beteiligen. Es wird erwartet, dass sie sich aktiv am Ruderbetrieb beteiligen und nach Maßgabe der Zeit, Veranlagung und Alter am Wettkampfttraining teilnehmen.
6. Sämtliche Mitglieder tragen die Verpflichtung, an der Erfüllung der der Gesellschaft gestellten Aufgaben und Ziele mitzuwirken, dem Ansehen der Gesellschaft zu dienen und Schaden von ihr abzuwenden.

## **§ 9**

### **ORGANE DER GESELLSCHAFT**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

## **§ 10**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes gemäß Satzung gehören.
2. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorstand einberufen und von dem Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Einladung muss an die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der anberaumten Sitzung schriftlich ergehen und die Tagesordnung der Versammlung enthalten.
3. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt, Die Tagesordnung dieser Versammlung muss enthalten:
  - a) Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
  - b) Jahresbericht und Kassenbericht des Vorstandes für das abgelaufene Jahr

- c) Bericht der Rechnungsprüfer
  - d) Vorlage eines Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrats und der Rechnungsprüfer zum Ablauf der jeweiligen Amtszeiten.
4. Darüber hinaus kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens zwanzig Stamm Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragen. Die Versammlung hat innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Antrages stattzufinden.
  5. Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu Mitgliederversammlungen müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen und von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung diese über den neu aufgenommenen Antrag zu unterrichten.
  6. Dringlichkeitsanträge, die dem Vorstand verspätet zugehen oder erst im Verlauf der Versammlung gestellt werden dürfen nur dann zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür eintritt.
  7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  8. Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  9.
    - a) Die Abstimmungen sind öffentlich, soweit nicht die Wahlordnung anderes bestimmt oder mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
    - b) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen sind in der Wahlordnung, die wesentlicher Bestandteil der Satzung ist, geregelt.
  10. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere den vollständigen Inhalt der gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Versammlungsniederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen. Sie ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und ist den Mitgliedern spätestens 3 Monate nach der Mitgliederversammlung zu übersenden. Veröffentlichung in der Clubzeitung in der 3-Monatsfrist genügt.

## § 11

### VORSTAND

1. Den Vorstand bilden:
  - a) der Vorsitzende
  - b) 2 stellvertretende Vorsitzende
  - c) 4 weitere Vorstandsmitglieder

2. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die vier weiteren Vorstandsmitglieder sind für die folgenden Fachbereiche zuständig:
  - a) Sportbetrieb
  - b) Finanzen
  - c) Bootshaus- und Sportgeräteverwaltung
  - d) Schriftführung
  - e) allgemeine Verwaltung
  - f) Sponsoring
3. Die Gesellschaft wird durch den Vorsitzenden zusammen mit einem stellvertretenden Vorsitzenden oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen der Zweckbestimmung. Außergewöhnliche Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Als außergewöhnliche Maßnahmen gelten insbesondere der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundeigentum.
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben zieht der Vorstand geeignete Mitglieder in beliebiger Zahl heran. Zur Entlastung des Vorstandes soll dies insbesondere für die Bereiche Jugend- und Schülerrudern, Training, Altherrenrudern, Mahnwesen, Materialverwaltung, Festlichkeiten, Vereinszeitschrift u. ä. geschehen. Die vom Vorstand allgemein oder für einzelne Aufgaben verpflichteten Mitglieder bilden den Geschäftsausschuss. Mitglieder des Geschäftsausschusses sind verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, wenn sie hierzu vom Vorstand aufgefordert werden oder dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Außer dem Vorstand ist jeweils ein Mitglied des Geschäftsausschusses stimmberechtigt, sofern die Abstimmung sein Fachgebiet berührt.
7. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar auf Vorschlag des Ältestenrates oder der Mitglieder.
8. Die Amtsdauer erstreckt sich jedoch bis zu der Hauptversammlung, in der der Vorstand neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder und der Ältestenrat in einer gemeinsamen Sitzung, an der mindestens je vier Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrats anwesend sein müssen, mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates einen Vertreter. Die Amtsdauer dieses Vertreters endet mit der des Vorstandes. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Ältestenrat mit einer Mehrheit von mindestens 4 seiner 7 Mitglieder einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden für die restliche Amtsdauer des Vorstandes zum geschäftsführenden Vorsitzenden.
9. Die Rechnungslegung wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 12

### ÄLTESTENRAT

1. Der Ältestenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sämtliche Mitglieder dürfen weder dem Vorstand noch dem Geschäftsausschuss angehören, müssen wenigstens vierzig Jahre alt sein und der Gesellschaft seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen als Mitglied angehören.

Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Ältestenrates aus, sind auf der nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend Absatz 1 ein oder mehrere andere Mitglieder zu wählen. Dessen/Deren Amtsdauer endet jedoch mit der der übrigen Mitglieder des Ältestenrats.

2. Eines der sieben Mitglieder sollte ein Ehrenmitglied sein und führt den Vorsitz. Gehören dem Ältestenrat mehr als ein Ehrenmitglied an, so einigen sich die Ehrenmitglieder untereinander über die Übernahme des Vorsitizes. Gehört dem Ältestenrat kein Ehrenmitglied an, so wählen die Mitglieder des Ältestenrats einen Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. In gleicher Weise wird sein Stellvertreter bestimmt. Die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind dem Vorstand bekannt zu geben.
3. Der Vorsitzende beruft Sitzungen des Ältestenrats nach Bedarf ein. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Sämtliche Entscheidungen des Ältestenrats werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind endgültig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Ältestenrat hat neben den in der Satzung aufgeführten Fällen nachfolgende Aufgaben:
  - a) er berät den Vorstand
    - i. in allen wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft. Hierzu gehören u. a. Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben
    - ii. bei Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen
  - b) der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat bei diesen, unter 4a) i) und 4a) ii) aufgeführten Maßnahmen vor seiner Beschlussfassung, mindestens jedoch vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung, anzuhören
  - c) er schlägt der Hauptversammlung die zu wählenden Vorstandsmitglieder vor
  - d) er ist das verantwortliche Organ, der Hauptversammlung Vorschläge für die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten
  - e) er schlichtet Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand
  - f) er bemüht sich um die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander
  - g) er kann im jeweiligen Einvernehmen mit dem Vorstand die Gesellschaft zur Förderung ihres Ansehens im Außenverhältnis vertreten.



## **§ 13**

### **BEIRAT**

1. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Ältestenrat einen Beirat berufen. Wird der Beirat benannt, so gehören ihm der Ehrenvorsitzende, der erste Vorsitzende, ein weiteres Vorstandsmitglied sowie mindestens zwei, höchstens jedoch sechs Repräsentanten aus Wirtschaft und Politik an, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Hierbei sollte es sich um verdiente Persönlichkeiten handeln.
2. Aufgabe des Beirates ist die Gesellschaft und insbesondere den Rudersport in ihren Zielsetzungen zu fördern und zu unterstützen; dies gilt insbesondere für den Leistungs- und Breitensport

## **§ 14**

### **SATZUNGSÄNDERUNGEN**

1. Änderungen der Satzung und der Wahlordnung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, soweit das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Der genaue Wortlaut des Änderungsantrages muss den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.
3. Antrags berechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder. Für die Einreichung des Antrages durch die Mitglieder gilt § 10 Ziffer 4 und 5 entsprechend.

## **§ 15**

### **AUFLÖSUNG**

1. Die Auflösung der Frankfurter Rudergesellschaft „Germania“ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft anwesend sein. Ist diese Zahl nicht erreicht, so ist binnen eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder über die Auflösung abgestimmt werden kann. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
2. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung der Gesellschaft stimmen.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr nach der Liquidation verbleibendes Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Aufteilung des Vermögens auf die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung hat drei Liquidatoren zu wählen, denen die Liquidation der Gesellschaft obliegt.
4. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass die Gesellschaft durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder andere obrigkeitliche Anordnung aufgelöst werden sollte.

## **§ 16**

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt in die Gesellschaft die Satzung mit ihrem jeweils geltenden Inhalt als für sich rechtsverbindlich an. Den Mitgliedern stehen Schadensersatzansprüche, insbesondere aus der Ausübung des Sports, gegen die Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsausschuss oder Ältestenrat nicht zu.

## **§ 17**

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.